

bildete, das durch eine aus den Einwohnern hervorgegangene Behörde, den Stadtrat, wie heute noch verwaltet ward, während in die Flecken und die Dörfer von dem Ober- oder Grundherrschaft (dem Landes- oder dem Gutsherrn) nur einzelne Richter oder sonstige Beamte (Gerichtsschreiber) gesetzt wurden; ja im Mittelalter unterschieden sich die Städtebewohner noch durch ihre persönliche Freiheit, während die Dorfbewohner Leibeigene waren und in den Flecken die Einrichtung bestand, daß die mit dem gewerblichen Betriebe unverträgliche Leibeigenschaft zwar beseitigt war, der Ort jedoch keine Stadtrechte, wohl aber die Befugnis besaß, sich für den eignen Wirkungskreis einen Kommundvorsteher und mehrere Schöffen („Schöppen“) zu wählen, so z. B. in Schönheide. Die Entstehung der sogenannten Marktflecken ist darauf zurückzuführen, daß früher handel- und gewerbetreibende größere Dörfer (wie Schönheide) von ihrem Landesherrn mancherlei städtische Gerechtigkeiten gewährt bekamen, wozu namentlich das Marktrecht gehörte. Da den meisten Dörfern noch heutzutage das Recht versagt ist, Märkte abzuhalten, so spricht man gegenwärtig von Marktflecken als von Landgemeinden, die Marktgerechtigkeit haben.

Durch die Befreiung des Bauernstandes (in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in Sachsen 1831) und durch die Gewerbefreiheit (in Sachsen 1862 eingeführt) sind die historischen Unterschiede zwischen Stadt, Flecken und Dorf weggefallen. Den Unterschied zwischen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Stellung des städtischen Bürgers und des Landmannes hat man aus Gründen der Gerechtigkeit beseitigt. Die Größe (Einwohnerzahl) ist heutzutage nicht mehr schlechthin entscheidend für die Begriffe Stadt und Dorf. Denn manche Industriedörfer sind volkreicher als kleine Landstädtchen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Beschäftigung der Ackerbürger. Beseitigt sind auch durch die moderne Gesetzgebung die einstige Ausschließlichkeit des zunftmäßigen Gewerbebetriebes innerhalb der Städte und das Recht der Stadtgemeinden, innerhalb der städtischen Bannmeile jeden für den städtischen Verkehr nachteiligen Gewerbebetrieb zu untersagen, was sich z. B. Schönheide wiederholt gefallen lassen sollte. So haben die Begriffe Land und Stadt im Laufe der Zeit einen wesentlich andern Begriff angenommen. Im Sinne früherer Jahrhunderte, die unter Dörfern ausschließlich das verstanden, was wir jetzt glauben ausdrücklich als reine Bauerdörfer bezeichnen zu müssen, würde es im ganzen Königreich Sachsen gegenwärtig nur noch wenige Dörfer geben. Man fragte sich schließlich, ob die Unterscheidung zwischen Stadt und Land zurzeit noch von Wert sei, und schlug an deren Stelle folgende statistische Ortsgrößenklassen vor: a) Welt- oder Millionenstädte, b) Großstädte von mehr als 100 000 Einw., c) Mittelstädte von 20 000 bis 100 000 Einw., d) Kleinstädte, d. h. Gemeinden von 5 000 bis 20 000 Einw., e) Landstädte, d. h. Gemeinden von 2 000 bis 5 000 Einw., f) plattes Land, alle Orte unter 2 000 Einw., gleichgültig, ob sie städtische oder Landverfassung haben.*) — Jedenfalls sehr vernünftige Unterscheidungen!

Als selbständiger Gutsbezirk gilt heutzutage in Sachsen jede Gesamtheit der Besitzungen einer Gutsherrschaft, die vor der Gemeindegesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu keinem Gemeindebezirke gehört haben. Die selbständigen Gutsbezirke sind öffentlich-rechtlich mit denselben Befugnissen wie die Gemeinden ausgestattet. Es ist dabei die Möglichkeit eröffnet, für einzelne

*) Nach Meyers Konversationslexikon.